99103001016000, 99103001016000

Stiftung errichten

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8966816/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103001016000, 99103001016000
Leistungsbezeichnung I	Stiftung errichten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Engagement und Beteiligung (1100100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__80.html
Teaser	Stiftungen können aus den unterschiedlichsten Beweggründen errichtet werden, zum Beispiel aus persönlicher Betroffenheit oder im Gedenken an eine nahestehende Person.
Volltext	llt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie gewährleistet, dass der Wille der oder des Stiftenden dauerhaft eingehalten oder nicht mehr als notwendig verändert wird. In Schleswig-Holstein gibt es fast 800 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Stiftungen entstehen aus den unterschiedlichsten Motiven und Beweggründen: soziale Verpflichtung, persönliche Betroffenheit, im Gedenken an eine nahestehende Person oder im Interesse eines guten Zwecks. Im so genannten **Stiftungsgeschäft** bestimmt der Stifter den Namen, den Sitz sowie den Zweck der Stiftung und verpflichtet sich, sie mit einem Stiftungsvermögen (meist Barvermögen, Wertpapiere oder Immobilien) auszustatten, aus dessen Erträgen die Arbeit der Stiftung finanziert wird. Eine gleichfalls vom Stifter vorgegebene **Stiftungssatzung** regelt die innere Organisation. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung. Hierzu sind für Stiftungen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben sollen, Stiftungsgeschäft und Satzung bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Bauen des Landes Schleswig-Holstein einzureichen. Es wird empfohlen, bereits vor der endgültigen Antragstellung mit dieser Behörde Kontakt aufzunehmen. Die Anerkennung für

Modul	Sachverhalt
	die Stiftung wird erteilt, wenn die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die **Stiftungsaufsicht** (Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Kreis/die kreisfreie Stadt, in dem/der die Stiftung ihren Sitz hat) stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie gewährleistet, dass der Wille der oder des Stiftenden dauerhaft eingehalten oder nicht mehr als notwendig verändert wird.
Erforderliche Unterlagen	Unterlagen zum Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung, Vermögensnachweise.
Voraussetzungen	
Kosten	• Die Anerkennung gemeinnütziger rechtsfähiger Stiftungen ist in Schleswig-Holstein gebührenfrei. • Für die Anerkennung nicht gemeinnütziger Stiftungen wird eine Gebühr zwischen 200,00 Euro und 7.500,00 Euro erhoben.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ein Stiftungsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein [Leitfaden zur Stiftungsgründung, Stiftungsverzeichnis und Stiftungsdatenbank](https://www.schleswig-holstein.de/stiftungen) https://www.schleswig-holstein.de/stiftungen https://www.schleswig-holstein.de/stiftungen
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Establish a foundation, Stiftung errichten